



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Träger von Internaten in Thüringen, die nicht
der Schulaufsicht unterliegen

Ihr Ansprechpartner
Stefan Oßwald

Durchwahl
Telefon +49 361 573411 226
Telefax +49 361 573411 850

stefan.osswald@
tmbjs.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Fachliche Weisung des TMASGFF vom 15. März 2020 bezüglich des Erlasses einer Allgemeinverfügung zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG

Hier: Hinweise und Empfehlungen für die Betreuung und Unterkunftsgewährung in Internaten, die nicht der Schulaufsicht nach § 2 Absatz 6 Thüringer Gesetz über die Schulaufsicht unterliegen

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4/44/5081-CoronaAV1

Erfurt,
25. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle sind in der aktuellen Situation stark gefordert. Ich bedanke mich schon jetzt, dass Sie diese schwierige Situation mit Verantwortungsbewußtsein und Umsicht meistern.

Nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen im Freistaat Thüringen hat das TMASGFF ab **Dienstag, den 17. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020, den Betrieb aller Internate, die nicht der Schulaufsicht unterliegen, untersagt.**

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

a) Hintergrund der Allgemeinverfügung

Internate zählen zu den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Diese Einrichtungen sind gleichermaßen wie Schulen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder und Jugendlichen, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personals und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass diese Gemeinschaftseinrichtungen als Schutzmaßnahme ab sofort bis einschließlich 19. April 2020 geschlossen bleiben. Die Schließung aller

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

Gemeinschaftseinrichtungen dient dazu, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen.

b) Ausnahmen

Ausgenommen von der Betriebsuntersagung ist eine Notbetreuung. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Sie dient primär dazu, Kinder bis zur Jahrgangsstufe 6 weiterhin Unterkunft zu gewähren, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Der Minister hat die Regelungen über die Notbetreuung heute aktualisiert. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

c) Grundlagen der Notbetreuung

Auch im Falle der Notbetreuung finden die Regelungen des SGB VIII Anwendung. Für Einzelfragen steht Ihnen das Referat 43 des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unter den kommunizierten Kontaktdaten zur Verfügung.

Der Einrichtungsträger ist verantwortlich dafür, dass die Notbetreuung tatsächlich als eng begrenzte Ausnahme gehandhabt wird und für die oben genannten Berufsgruppen vorgehalten wird, um dem Sinn der Allgemeinverfügung Rechnung zu tragen. Sollten hier Unsicherheiten bestehen, soll eine Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt erfolgen. Der Einrichtungsträger kann bei Bedarf hierfür einen Nachweis von den Personensorgeberechtigten verlangen (Arbeitgeberbescheinigung).

d) Information der Eltern oder Sorgeberechtigten

Die Träger der Einrichtungen stellen sicher, dass alle Eltern und Sorgeberechtigten möglichst zeitnah und in geeigneter Form über die Schließung und das weitere Vorgehen informiert werden.

e) Betretungsregelungen für Kinder und Fachkräfte in den Internaten

Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften anderweitige Verfügungen erlassen wurden gilt Folgendes:

Unterscheidung in fünf Personenfallgruppen (Fachkräfte, Kinder, Eltern und Sonstige betreffend):

1. nachweislich an COVID-19 Erkrankte,
2. Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten
3. Reiserückkehrer,
4. Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen
5. sonstige Personen.

Zu 1: Personen, die an COVID 19 erkrankt sind

An COVID-19 erkrankte Personen **dürfen das Internat nicht betreten.**

Diese Personen werden nicht in die Einrichtung gelassen.
Sie müssen umgehend isoliert und gegebenenfalls auch im Krankenhaus behandelt werden. Sie unterliegen als Erkrankte der Zuständigkeit den Gesundheitsämtern.

Zu 2: Personen, mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten

Personen, die (unabhängig von einer Reise) einen direkten Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus im Labor nachgewiesen wurde, **dürfen das Internat innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt nicht betreten.**

Wir weisen darauf hin, dass diese Personen sich unverzüglich und unabhängig von Symptomen an ihr zuständiges Gesundheitsamt wenden müssen.

Zu 3: Reiserückkehrer

Kehren aktuell Kinder oder Fachkräfte bzw. weiteres Personal von Reisen aus dem Ausland zurück, so ist danach zu differenzieren, ob es sich bei dem Reiseziel um ein vom RKI ausgewiesenes Risikogebiet (Punkt 1) oder um sonstiges Ausland (Punkt 2) handelt. Eine Übersicht über die jeweils aktuell ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des RKI unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.
Punkt 1 „Ausgewiesenes Risikogebiet“: Personen, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen internationalen Risikogebiet aufgehalten haben, **dürfen die Einrichtung/KTP-Stelle für insges. 14 Tage** nach Rückkehr aus diesen Gebieten **nicht betreten.**

Treten innerhalb dieser 14 Tage **akute Atemwegs-Symptome** auf, sollten Rückkehrer aus Risikogebieten (nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise) einen Arzt aufsuchen. Das weitere Vorgehen wird dieser ggf. mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

Punkt 2 „Sonstiges Ausland“: Personen, die von sonstigen Auslandsreisen zurückkehren, dürfen das Internat nach wie vor besuchen bzw. dort tätig werden.

Zu 4: Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen

Kinder und Jugendliche, Fachkräfte sowie Personal, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), **dürfen die Einrichtung nicht betreten**, solange die Symptomatik anhält.

Zu 5: Sonstige Personen

Alle sonstigen Personen dürfen die Einrichtung betreten.

Mit der Allgemeinverfügung ist ein Betretungsverbot für Betreuungskräfte und sonstiges im Internat tätiges Personal nicht verbunden. Sie befinden sich weiterhin im Dienst. Die Träger der Internate haben bitte dafür Sorge zu tragen, dass die Erreichbarkeit der Internate sichergestellt ist. Zudem veranlassen die Träger bitte, dass symptomfreie Jugendliche an

berufsbildenden Schulen, die über einen Ausbildungsvertrag verfügen, sich zur Fortsetzung der praktischen Ausbildung in dem Ausbildungsbetrieb oder beim Ausbildungsträger melden. Das gilt auch für Jugendliche in gesundheitsfachberufen, die sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Es gilt das Gebot der Kontaktreduzierung und der Solidarität.
Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und die gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Reinhardt
Abteilungsleiterin

Anlagen:
Allgemeinverfügung
Schreiben des Herrn Ministers Holter vom 25. März 2020

**Allgemeinverfügung
des Kreises / der kreisfreien Stadt**

zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 IfSG zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grip-paler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Nach den aktuellen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hinsichtlich der Übertragung und Ansteckungsgefahr durch Kinder und Jugendliche ist das Infektionsrisiko hier neu zu bewerten.

Dabei ist besonders das Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen sieht § 28 Abs.1 neben den nach Satz 1 erforderlichen notwendigen Schutzmaßnahmen nach Satz 2 die Schließung der in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen vor.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlas-sen:

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG sowie die schuli-schen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Ju-gendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19.April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.
3. Die Anordnung gilt ab dem 17. März 2020 bis zum 19. April 2020. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wir-kung.
4. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs.1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Der Minister

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

Telefon-Hotline
+49 361 57 - 3411 500

Per Mail

An die
Schulleitungen
kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche
Träger der Jugendhilfe

Erfurt,
25. März 2020

**Erlass des TMSGFF vom 19.03.2020 über infektionsschützende
Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2**
Aktualisierung der Regelungen über die Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

um den „Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ vom 19.03.2020 umzusetzen, hat das Thüringer Bildungsministerium Vorgaben zur Notbetreuung von Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kinderpflegepersonen nach § 43 SGB VIII erlassen. Diese werden wie folgt aktualisiert.

**5 TAGE
SCHLAUER**

bildungsfreistellung.de

A. Von der Notbetreuung erfasste Kinder

1. Folgende Kinder dürfen an der Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespersonen teilnehmen:

- Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist (Gruppe A+);
- Kinder von Eltern, die beide im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten (Gruppe A);
- Kinder von Eltern, die beide in der sog. kritischen Infrastruktur arbeiten und dort unabkömmlich sind (Gruppe B);
- Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist (Gruppe C).

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

2. Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist (entfällt bei Gruppe C).

www.tmbjs.de
www.facebook.com/BildungTH
www.twitter.com/BildungTH

3. Es werden nur Krippen-, Kindergarten und Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 6 betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen.

E-Mail-Adressen dienen im TMBJS
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE14820500003004444141

4. Das Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.

Über die Aufnahme in die Notbetreuung entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. Beschwerden bearbeiten die Schul- bzw. Jugendämter.

B. Durchführung der Notbetreuung

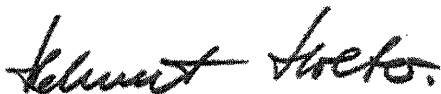
Die Notbetreuung erfolgt dezentral in der jeweiligen Schule oder Betreuungseinrichtung durch deren reguläre Beschäftigte. Sollte sich der Krankenstand so entwickeln, dass einzelne Einrichtungen den Betrieb einstellen müssen, melden Sie dies bitte an die Schulämter, Träger und an uns.

Die Kinder werden in Gruppen betreut, deren Größe 15 Kinder nicht überschreiten darf. Die bisherigen Klassenverbände/Gruppen (einschließlich Lehr- oder Betreuungspersonal) bleiben soweit wie möglich erhalten.

Die Notbetreuung umfasst die üblichen Betreuungszeiten.

Die weiteren Einzelheiten, etwa die Essensversorgung, regeln die Schulen vor Ort.

Die Kostenerstattung der Elternbeiträge durch das Land greift nicht für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.



Helmut Holter

Ausführende Hinweise zu den von der Notbetreuung erfassten Kindern
(Stand: 25.3.2020)

Gruppe A+: generelle Berechtigung zur Notbetreuung mit „Ein-Elternteil-Regelung“

1. Erfasste Eltern der Gruppe A+

Die Notbetreuung steht offen, wenn ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist.

Bei diesen Personen wird nicht geprüft, ob auch der zweite Elternteil zu einer berechtigten Berufsgruppe gehört. (Für alle übrigen Berufsgruppen bleibt es bei der 2-Eltern-Regelung.) Bei Personen der Gruppe A+ ist auch nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabhkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A+

Elternteile der Gruppe A+, die in Abweichung von der 2-Eltern-Regel eine Notbetreuung in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers, dass sie unmittelbar mit der Versorgung, Betreuung oder Behandlung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut sind.

Gruppe A: generelle Berechtigung zur Notbetreuung

1. Erfasste Eltern der Gruppe A

Eine großzügige Notbetreuung findet statt für Personal im Gesundheits- und Pflegebereich oder mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit.

Zum Gesundheits- und Pflegebereich zählen

- das Gesundheitswesen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter und ähnliche);
- der Pflegebereich (Alten- oder Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Betreuung von Menschen mit Behinderungen und ähnliche);
- die stationäre Kinder- und Jugendhilfe;
- die Herstellung und Verteilung medizinischer oder pflegerischer Produkte.

Zu den Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit gehören

- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr, freiwillige Feuer während der Bereitschaftszeiten)

- der Katastrophenschutz (Technisches Hilfswerk und ähnliche).
- Justizvollzugsanstalten.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe A

Betriebe, die zur Gruppe A zählen, sollen mit vollständigem Personal arbeiten können; es ist deshalb nicht erforderlich, dass der konkret betroffene Elternteil unabkömmlich ist zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes.

Für Gruppe A reicht eine glaubhafte Darlegung, dass beide Eltern im Gesundheitsbereich bzw. in Bereichen der öffentlichen Sicherheit tätig sind. Eine Arbeitgeberbescheinigung ist nützlich, sollte aber nicht zwingend gefordert werden. Gehört nur ein Elternteil zur Gruppe A, findet keine Notbetreuung statt.

Gruppe B: Zulassung im Einzelfall

1. Erfasste Eltern der Gruppe B

Die Notbetreuung im Einzelfall wird gewährleistet für das betriebsnotwendige Personal in Betrieben der kritischen Infrastruktur.

a. Kritische Infrastruktur

Erste Voraussetzung für Gruppe B ist, dass beide Eltern in einem Betrieb der kritischen Infrastruktur arbeiten. Dazu gehören:

- Wasserversorgung,
- Energieversorgung (Strom, Gas),
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (einschließlich Post, digitale Infrastruktur),
- Journalisten in der tagespolitischen Berichterstattung
- Personenverkehr (Schiene und Straße, Autobahnen, Flugverkehr)
- Grundversorgung mit Lebensmitteln (Produktion einschließlich Land- und Viehwirtschaft, Verkauf und Logistik),
- Reinigungspersonal,
- Gerichte und Staatsanwaltschaften,
- das für Kinderschutz zuständige Personal in den Jugendämtern,
- kassenärztliche Vereinigung und der Landesärztekammer.

b. Betriebsnotwendiges Personal

Bei Gruppe B gehen wir grundsätzlich davon aus, dass die genannten Betriebe ihre Aufgaben auch mit reduziertem Personalbestand erfüllen können. Eine Notbetreuung wird daher nur gewährleistet für die Kinder von Mitarbeiter*innen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes unersetzbar sind. Diese Betriebsnotwendigkeit kann sich etwa aus Notfallplänen ergeben oder daraus, dass einzelne Personen über Spezialkenntnisse verfügen oder besondere

Aufgaben wahrnehmen müssen. Zum betriebsnotwendigen Personal gehören alle Mitglieder von Krisenstäben.

2. Verfahrensweise bei Eltern der Gruppe B

Für die Gruppe B werden Arbeitgeber- bzw. Auftragsgeberbescheinigungen erbeten. Die Bescheinigung soll den konkreten Betrieb benennen und bestätigen, dass die konkrete Person zur Aufrechterhaltung des Betriebes unkömmlich ist (mit stichwortartiger Begründung). Erfüllt nur ein Elternteil diese Voraussetzungen, kann das Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen.

Gruppe C: gefährdete Kinder

Eine Notbetreuung wird gewährleistet für Kinder, die aus Gründen des Kinderschutzes eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen sollten. Auch hier gilt die Altersgrenze bis zur 6. Jahrgangsstufe (mit Abweichungsmöglichkeit bei behinderungsbedingtem Betreuungsbedarf). Es kommt in dieser Gruppe nicht darauf an, ob die Eltern die Betreuung selbst übernehmen oder anderweitig sicherstellen könnten.

Für diese Kinder stellen die zuständigen Jugendämter auf Antrag der Eltern oder aus eigener Initiative Bescheinigungen aus, die keine nähere Begründung enthalten. Sie übermitteln diese Bescheinigung an die Eltern oder direkt an die betreuende Einrichtung.